

99050109001000

Erlaubnis für Honorar-Finanzanlagenberater Erteilung

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011589/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050109001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis für Honorar-Finanzanlagenberater Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Anlageberatung als gewerbsmäßiger Honorar-Finanzanlagenberater - Erteilung der Erlaubnis
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beratung, Gewerbe, Anlageberatung, Erlaubnispflichtige Gewerbe, Finanzanlagen, Fonds, Honorar, Zulassung Gewerbe
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.12.2021
Fachlich freigegeben durch	HaSI - FIM Landesredaktion Hamburg
Handlungsgrundlage	§ 34h Gewerbeordnung (GewO)
Teaser	Erlaubnis für Anlageberatung als gewerbsmäßiger Honorar-Finanzanlagenberater
Volltext	<p>Sie benötigen für Ihre Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenberater eine gewerberechtliche Erlaubnis, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • über Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beraten und Ihre Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt ist (§ 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes), • gewerbsmäßig über Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Nummer 1, 2, oder 3 der Gewerbeordnung beraten und • diese Beratung nicht auf Provisionsbasis eines Anbieters von Finanzanlagen, sondern nur gegen ein Honorar Ihres Kunden vergütet wird. <p>Bei den in § 34f Absatz 1 Nummer 1, 2, oder 3 der Gewerbeordnung genannten Anlagen handelt es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertreiben werden dürfen (offene Fonds), • Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem

Modul	Sachverhalt
	<p>Kapitalanlagegesetzbuch vertreiben werden dürfen (geschlossene Fonds) und</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes (z. B. Unternehmensbeteiligungen, Genussrechte, partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen). <p>Der Honorar-Finanzanlagenberater darf diese Produkte auch an den Kunden vermitteln, muss dann aber eine Zuwendung (Provision), die er vom Produktgeber erhält, an den Kunden weiterleiten.</p>
<p>Erforderliche Unterlagen</p>	<p>Für die Prüfung zur Erteilung der Erlaubnis, als Honorar-Finanzanlagenberater tätig zu werden, müssen Sie folgende Unterlagen einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde • einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, • ggf. eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes, • ggf. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramtes, • einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts, • ggf. die Auskunft des Insolvenzgerichtes zur Insolvenzfreiheit und zur Abweisung der Verfahrenseröffnung mangels Masse, • den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung, • den Nachweis der erforderlichen Sachkunde und • bei juristischen Personen und Handelspersonengesellschaften: den Handelsregisterauszug
<p>Voraussetzungen</p>	<p>Die Erlaubnis, als Honorar-Finanzanlagenberater gewerblich tätig zu werden, wird Ihnen erteilt, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • zuverlässig sind, • in geordneten Vermögensverhältnissen leben, • eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können und • eine Sachkundeprüfung bei einer Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegt haben oder diese erforderliche Sachkunde durch eine gleichgestellte Berufsqualifikation nachweisen können.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Es fallen Kosten an. Bitte erfragen Sie die Gebuhrenhohe telefonisch.
Verfahrensablauf	<p>1\.. Antrag auf Erlaubnis Die Erlaubnis zur Tatigkeit als Honorar-Finanzanlagenberater mussen Sie bei der zustandigen Behorde beantragen. Dies ist je nach Bundesland die Gewerbebehörde oder die Industrie- und Handelskammer. Einzelpersonen (naturlische Personen) beantragen die Erlaubnis selbst oder durch bevollmachtigte Dritte. Bei juristischen Personen erfolgt die Antragstellung durch deren gesetzliche Vertreter oder durch schriftlich bevollmachtigte Dritte.</p> <p>2, Bescheid uber Erlaubnis Die Erlaubnis wird Ihnen in der Form eines Erlaubnisbescheids erteilt.</p> <p>3\.. Eintrag der Erlaubnis Nach Aufnahme der Tatigkeit als Honorar-Finanzanlagenvermittler mussen Sie unverzuglich einen Antrag auf Eintragung in das Register nach § 11a Absatz 1 Gewerbeordnung</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<p>https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34h.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34h.html</p>
Hinweise	<p>1\.. Umfang der Erlaubnis Die Erlaubnis, als Honorar-Finanzanlagenberater tatig zu werden konnen Sie fur alle Produktkategorien (offene Fonds, geschlossene Fonds, Vermogensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermogensanlagegesetzes) beantragen, sie kann aber auch auf einzelne Kategorien beschränkt werden.</p> <p>2\.. Keine doppelte Erlaubnis fur Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater Die Erlaubnis zur Tatigkeit als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Gewerbeordnung und als Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Gewerbeordnung schließen sich gegenseitig aus. Wer</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>also bereits eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler besitzt, kann eine Erlaubnis als Honorar-Finanzanlagenberater nur erhalten, wenn er auf die Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler verzichtet.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis für Honorar-Finanzanlagenberater Erteilung • Erlaubnis für die Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenberater: <ul style="list-style-type: none"> • Beratung über Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beraten • Gewerbsmäßige Beratung über bestimmte Finanzanlagen • Beratung gegen ein Honorar des Kunden • Zuständig: Handelskammer Hamburg
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Wirtschaft und Innovation
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in German)